



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11138**
Datum: 16.10.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	06.11.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Anfrage des sachkundigen Einwohners Herr Thomas Senger im Auftrag des StadtElternRates der Stadt Halle zum aktuellen Urteil des OVG LSA, Beschl. v. 01.10.2012, Aktenzeichen 3 M 687/12**

Begründung:

Das o.g. aktuelle Urteil stellt die z.Z. in Halle praktizierte Verfahrensweise zum Umgang mit Eltern, die die Gesamtschule als weiterführende Schulform für ihre Kinder anwählen und durch das Losverfahren keinen Platz an der gewünschten Gesamtschule erhalten, als rechtswidrig dar.

Zumal die bisherige Verfahrensweise in Kauf nimmt, die Eltern im Unklaren über den nun noch einmal gerichtlich bestätigten Rechtsanspruch zu lassen bzw. diesen verneint und das alles, obwohl die Verwaltung durch entsprechende Urteile des VG Halle aus der Vergangenheit bereits die Rechtswidrigkeit ihres Verfahrens kennt.

Frage:

1. In Bezug auf die aktuelle Schulentwicklungsplanung und die zukünftige Schulentwicklungsplanung. Welche Maßnahmen wird die Verwaltung unternehmen um allen Eltern die die Gesamtschule als Schulform anwählen einen Platz an einer Gesamtschule zur Verfügung zu stellen?

2. Wann wird die Verwaltung die notwendige Bedarfsprüfung durchführen um die zukünftige Schulentwicklungsplanung entsprechend auszurichten?

Thomas Senger
Vorsitzender des StadtElternRates der Stadt Halle

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkung:

Gerichtsentscheidungen sind, mit Ausnahme von Sammelklagen, stets Entscheidungen zu einem konkreten Einzelfall.

Somit ist nicht aus jeder Einzelfallentscheidung automatisch eine Rechtswidrigkeit für andere Fälle abzuleiten. Da noch keine Urteilsbegründung vorliegt, kann dies noch nicht beurteilt werden

zu 1.

Inwieweit sich aus dem Urteil ggf. Schlussfolgerungen ziehen lassen, die das weitere Vorgehen der Stadt bezüglich der Zuweisungspraxis in die Gesamtschulen in den kommenden Jahren betreffen, kann erst nach genauer Kenntnis des Urteils mitgeteilt werden.

Schlussfolgerungen werden unter Beachtung der durch das Land vorzugebenden Rahmenbedingungen für die neue mittelfristige Schulentwicklungsplanung zu ziehen sein. Ggf. ist das Angebot an Schülerplätzen für die Schulform Gesamtschule unter Berücksichtigung der vorhandenen Gesamtkapazität in dieser Schulform entsprechend des Bedarfes zu erweitern.

Veränderungen der Vergabep Praxis für das neue Schuljahr sind derzeit nicht geplant. Auswahlverfahren bei Überschreiten verfügbarer Platzkapazitäten an Gesamtschulen ist auch nach der aktuellen Rechtslage des Landes rechtskonform.

zu 2.

Die Stadt sieht aktuell eine Bedarfsprüfung auf der Grundlage der IGS- bzw. KGS-Errichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt als entbehrlich.

Die Schulform Gesamtschule wird in der Stadt seit Jahren angeboten. Durch die ebenfalls über Jahre vollzogenen Anwahl- und Einweisungsverfahren an die weiterführenden Schulen liegen entsprechende Daten für die einzelnen Schulformen vor, auf deren Grundlage Schlussfolgerungen zu prognostischen Schülerzahlen für die Schulformen möglich sind.

Die Entwicklung der Schulform Gesamtschule war und ist Bestandteil der Schulentwicklungspläne der Stadt Halle.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Sport, Soziales und kulturelle Bildung